

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

- 1.) Der **N & C Privatrado Betriebs GmbH** (FN 160655 beim HG Wien), Gablenzgasse 11/4, 1150 Wien, vertreten durch Lansky, Ganzger und Partner, Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 29/9, 1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Wien 104,2 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Bundeshauptstadt Wien sowie teilweise die Bezirke Wien-Umgebung, Mödling, Eisenstadt Umgebung, Baden, Korneuburg, Gänserndorf sowie Mistelbach. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm „Radio ENERGY“ ist als eigengestaltetes deutschsprachiges 24 Stunden Vollprogramm konzipiert, das auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre ausgerichtet ist. Schwerpunkt des Programms ist der im CHR-Format gehaltene Musikbereich. Der Schwerpunkt liegt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige zweiminütige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf die regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens und nachmittags halbstündlich gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, "Schwarzkappler", etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 30:70 (Wort:Musik).

- 2.) Der **N & C Privatrado Betriebs GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3.) Der Antrag der **BS Consulting GmbH** (FN-Nr. 282895y beim HG Wien), Auhofstraße 1/4, 1130 Wien, vertreten durch Mag. Alexander Koukal LL.M., Rechtsanwalt, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
- 4.) Der Antrag der **Welle Salzburg GmbH** (FN-Nr. 156035p beim LG Salzburg), Ludwig-Bieringer-Platz 1, 5071 Wals, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
- 5.) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **N & C Privatrado Betriebs GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
- 6.) Gemäß § 64 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 16.06.2010 veranlasste die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazität „Wien 5, Arsenal, 104,2 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen

Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at>. Die Ausschreibungsfrist begann am 22.06.2010 und endete am 23.08.2010 um 13.00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langten am 19.08.2010 ein Zulassungsantrag zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ der Welle Salzburg GmbH, sowie am 23.08.2010 ebenfalls Zulassungsanträge zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der BS Consulting GmbH ein.

Alle Antragstellerinnen wurden mit Schreiben vom 30.08.2010 gemäß § 5 Abs. 3 bzw. Abs. 4 PrR-G zur Ergänzung ihrer Anträge aufgefordert.

Am 30.08.2010 langte ein ergänzender Schriftsatz der BS Consulting GmbH ein.

Mit Schreiben vom 01.09.2010 räumte die KommAustria der Wiener und der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Neuvergabe der Hörfunkzulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet ein.

Am 06.09.2010 langte ein Ersuchen um Fristerstreckung der BS Consulting GmbH ein.

Am 14.09.2010 langte ein ergänzender Schriftsatz der N & C Privatrado Betriebs GmbH ein.

Am 15.09.2010 wurde Ing. Albert Kain von der KommAustria zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt.

Am 28.09.2010 langten jeweils ergänzende Schriftsätze der BS Consulting GmbH und der Welle Salzburg GmbH ein.

Mit Schreiben vom 28.09.2010 nahm die Wiener Landesregierung zu den eingebrachten Anträgen Stellung.

Am 13.12.2010 übermittelte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria.

Am 20.12.2010 übermittelte die KommAustria gemeinsam mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung am 27.01.2011 den Antragstellerinnen die Stellungnahme der Wiener Landesregierung, eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate sowie das fernmeldetechnische Gutachten des Amtssachverständigen.

Mit Schreiben vom 18.01.2011 ersuchte die BS Consulting GmbH um Verlegung der für den 27.01.2011 anberaumten mündlichen Verhandlung.

Am 26.01.2011 erstattete die BS Consulting GmbH ergänzendes Vorbringen.

Am 27.01.2011 fand eine mündliche Verhandlung unter Anwesenheit aller Parteien statt. Das am 26.01.2011 von der BS Consulting GmbH erstattete ergänzende Vorbringen wurde in der mündlichen Verhandlung den anderen Verfahrensparteien ausgehändigt.

Mit Schreiben vom 10.02.2011 übermittelte die Welle Salzburg GmbH eine ergänzende Stellungnahme inklusive einer Beilage.

Das Protokoll der Verhandlung wurde am 17.02.2011 allen Antragstellerinnen übermittelt. Unter einem wurde die Stellungnahme der Welle Salzburg GmbH vom 10.02.2011 wechselseitig zugestellt.

Am 21.03.2011 erstattete die BS Consulting GmbH ergänzendes Vorbringen. Dieses Vorbringen wurde den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 24.03.2011 übermittelt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ werden ca. 7.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m, ca. 111.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m und ca. 1.367.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 74 dB μ V/m entsprechend der Empfehlung ITU-R BS.412 versorgt. Im – primär östlichen – Umland Wiens werden aufgrund messtechnischer Ergebnisse weiters ca. 315.000 Einwohner störungsfrei versorgt. Es ergibt sich somit eine Gesamtversorgung von ca. 1.800.000 Einwohnern.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1 zugeordnete Übertragungskapazität „WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz“ umschrieben und umfasst die Bundeshauptstadt Wien sowie teilweise die Bezirke Wien-Umgebung, Mödling, Eisenstadt Umgebung, Baden, Korneuburg, Gänserndorf sowie Mistelbach.

Die zu vergebende Zulassung übt bis zum 20.06.2011 aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 18.06.2011, KOA 1.701/01-14, bestätigt durch den Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 14.03.2002, GZ 611.174/001-BKS/2002, die N & C Privatrado Betriebs GmbH aus.

Für die gegenständliche Übertragungskapazität „WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz“ besteht ein Planeintrag im Frequenzplan Genf 84.

2.2. Liste der empfangbaren Programme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Hörfunkprogramme mit den im Folgenden angeführten Senderformaten versorgt:

Ö1:

Zielgruppe:	Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat:	Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten:	News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm:	Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Wien:

Zielgruppe:	Wiener 30+ (Kernzielgruppe 30- bis 49-Jährige)
Musikformat:	"Superhits und Oldies": Musik der 60er, 70er, 80er und 90er.
Nachrichten:	News zur vollen Stunde mit internationalen u. Wien-Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm:	Wien-spezifische Information, Unterhaltung, Stadtkultur, Service

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Burgenland:

Zielgruppe: Burgenländer 29+
Musikformat: Hits, Schlager und Evergreens
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr
Programm: Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Antenne Wien 102,5 (Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes zu mindestens 95 % eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart.

Radio Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom):

Das Programmschema umfasst gemäß dem Antrag ein 24 Stunden nicht-kommerzielles Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat "Klassik", das durchmoderiert ist. In der Zeit von 06:00 bis 18:30 Uhr und von 20:00 bis 06:00 Uhr wird Musikprogramm gesendet, das Wortprogramm großteils in der Zeit von 18:30 bis 20:00 Uhr in der Programmleiste "Mosaik Kirche".

Radio Arabella Wien 92,9 (Radio Arabella GmbH):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein vollständig eigengestaltetes Programm (mit möglicher Ausnahme der Weltnachrichten) mit einem Zielgruppenschwerpunkt in der 35- bis 60-jährigen Bevölkerung gesendet wird. In der Musikausrichtung stehen melodische Musik, Schlager und Oldies im Vordergrund; der Wortanteil beträgt rund 30 % und ist geprägt von lokaler Information aus der Stadt Wien und den 23 Wiener Stadtbezirken. Zu jeder vollen Stunde zwischen 05:30 und 21:00 werden Weltnachrichten und (montags bis freitags) von 06:30 bis 18:30 zu jeder halben Stunde Lokalnachrichten gesendet.

KRONEHIT (KRONEHIT Radio Betriebs GmbH):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung "KRONEHIT" verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc...), beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Radio Orange (Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten); nur teilweise im Versorgungsgebiet empfangbar:

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschienen sind die Jugendschiene, die Frauenschiene, die Schiene für fremdsprachiges Programm, Kultur- und Kunst und Experimentalschiene sowie eine Musikschiene. Weiters gibt es Themensendungen zur politischen Berichterstattung, wobei mehrmals täglich die Kurznachrichtensendungen des BBC World Service übernommen werden, sowie Sendungen von Organisationen, die in gesellschaftlichen Bereichen aktiv sind, etwa Senioren, Studenten, Selbsthilfegruppen, usw. Weiters wird auch Programm von und für in Österreich anerkannte Volksgruppen gestaltet. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert.

88.6 Der Supermix für Wien (Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H.):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zur Gänze eigengestaltetes großteils durchmoderiertes Vollprogramm mit starken Serviceanteilen (Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien) und einem Zielgruppenschwerpunkt in der 19- bis 49-jährigen Bevölkerung gesendet wird. Beim Musikformat stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten im Vordergrund.

98.3 Superfly (Superfly Radio GmbH); nur teilweise im Versorgungsgebiet empfangbar:

Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug in einem Format, dessen grundsätzliche Musikausrichtung die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) sind, für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil von in Österreich produzierter Musik und anlassgegebene Schwerpunkte zu bedeutenden lokalen Ereignissen. Anstelle des automatisierten Musikabspielens werden DJs eingesetzt und dadurch der "Club-Sound" auf ein breitenwirksames Radio adaptiert. Insbesondere wird auch die sog. elektronische Musik einen Teil des Kerns des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm umfasst intensive lokale Berichterstattung, lokale Nachrichten und Servicemeldungen. Es werden eigenständige Sendungen produziert, die besonders auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen,

wobei ein umfassender lokaler Bezug des Programmangebotes durch die enge Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern gewährleistet wird.

HIT FM Wiener Neustadt (HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H.); nur teilweise im Versorgungsgebiet empfangbar:

Das Programm "Hit FM Wiener Neustadt" umfasst ein zumindest zu 50% eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop und Rock und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus Wiener Neustadt, den angrenzenden Gebieten sowie aus dem gesamten Bundesland Niederösterreich, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

Radio Maria (Baden) (Verein Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung); nur teilweise im Versorgungsgebiet empfangbar:

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten mit Lokalbezug und ohne kommerzielle Produktwerbung. Das Programmschema beinhaltet die Schwerpunkte Information, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen.

2.3 Zu den einzelnen Antragstellerinnen

2.3.1 N & C Privatrado Betriebs GmbH

2.3.1.1 Antrag

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH beantragte auf Basis der erfolgten Ausschreibung die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet zur Verbreitung eines Vollprogramms.

2.3.1.2 Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 160655h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist derzeit Inhaberin der Zulassungen zu 1.) Wien 104,2 MHz (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2001, KOA 1.701/01-14, bestätigt durch den Bescheid des BKS vom 14.03.2002, GZ 611.174/001-BKS/2002), 2.) Innsbruck 99,9 MHz (Bescheid der KommAustria vom 22.03.2007, KOA 1.542/07-001, bestätigt durch den Bescheid des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007) und 3.) Stadt Salzburg 94,0 MHz (Bescheid des BKS vom 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002).

Von der N & C Privatrado Betriebs GmbH wurde weiters ein Zulassungsantrag für das Versorgungsgebiet St. Pölten (ÜKap St. Pölten 5, Reichgrüben) gestellt; dieses Verfahren ist noch vor dem BKS anhängig.

Die Versorgungsgebiete der angeführten drei Zulassungen sowie das Versorgungsgebiet St. Pölten sind zum gegenständlichen vollständig entkoppelt.

Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind lt. FB-Auszug vom 24.02.2011

- die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (zu 12 %),
- die NRJ Radio Beteiligungs GmbH (zu 62,9 %) und
- die Radio NRJ GmbH (zu 25,1 %).

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 162265a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-. Alleineigentümerin der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die NRJ Radio Beteiligungs GmbH.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 37.000,-. Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH hält neben ihrer direkten Beteiligung an der N & C Privatrado Betriebs GmbH noch 100 % an der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungs GmbH, welche 12 %-Gesellschafterin der N & C Privatrado Betriebs GmbH ist.

Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 97357 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München.

Sowohl die NRJ Radio Beteiligungs GmbH als auch die Radio NRJ GmbH stehen jeweils im Alleineigentum der NRJ S.A., einer Société anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer B328232731). Indirekt werden somit 100 % der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH von der NRJ S.A. in Paris gehalten. Diese steht wiederum im 100%igen Eigentum der NRJ Group S.A., ebenfalls mit Sitz in Paris, eingetragen unter der Registernummer 332.036.128. Über 70 % des Kapitals dieser Gesellschaft werden vom Firmengründer Jean-Paul Baudecroux gehalten.

Treuhandverhältnisse liegen auf keiner der Beteiligungsstufen vor.

2.3.1.3 Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.701/01-14 wurde der Antragstellerin bereits eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das gegenständliche Versorgungsgebiet "Wien 104,2 MHz" für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Auf dieser Übertragungskapazität veranstaltet die Antragstellerin seit 1998 das eigengestaltete 24 Stunden Vollprogramm im CHR-Format für die Kernzielgruppe der 10-29-Jährigen unter dem Namen "Energy 104,2".

Mit Bescheiden des BKS vom 26.06.2005, GZ 611.001/0002-BKS/2005 und der KommAustria vom 19.04.2007, KOA 1.701/06-009, wurde jeweils festgestellt, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH gegen § 19 Abs. 3 PrR-G verstieß.

Der Radiotest für das 2. Halbjahr 2010 weist aus, dass die Antragstellerin in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen steigende Reichweiten erzielt und vor dem Hörfunkprogramm Radio Wien des ORF zu liegen kommt.

2.3.1.4 Beantragtes Programm

Das unter dem Namen „Radio ENERGY“ beantragte Programm der Antragstellerin in Wien ist als eigengestaltetes deutschsprachiges 24 Stunden Vollprogramm konzipiert, das auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre ausgerichtet ist.

Schwerpunkt des beantragten Programms ist der im CHR-Format gehaltene Musikbereich. Der Schwerpunkt liegt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige zweiminütige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens und nachmittags halbstündlich gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, "Schwarzkappler", etc. Das Wortprogramm beinhaltet weiters u.a. Diskussionen und Call-in-Sendungen. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 30:70.

Folgende Elemente bilden den Kern des beantragten Programms:

- ENERGY "Berger am Morgen"
Von 06:00 bis 10:00 Uhr wird "Berger am Morgen" ausgestrahlt. Programmelemente sind die Erörterung tagesaktueller Themen, Lokal- und Weltnachrichten, Wetter und Verkehr und Infotainment.
- ENERGY bei der Arbeit
Von 10:00 bis 15:00 Uhr wird "Energy bei der Arbeit" ausgestrahlt. Programmelemente sind neben Musik die Erörterung lokaler Neuigkeiten, Veranstaltungstipps, Interviews und Beiträge über das Wiener Stadtleben.
- ENERGY Kompakt – ganz Wien im Überblick
Von 15:00 bis 19:00 Uhr wird "Energy Kompakt – ganz Wien im Überblick" ausgestrahlt. Programmelemente sind Nachrichten, Wetter und Verkehr aus dem Großraum Wien. Darin werden aktuelle Tagesthemen mit redaktionellen Beiträgen und intensiver Hörerbeteiligung aufbereitet.

Das Programm ist bis auf Werbespots zu 100 % eigengestaltet. Die Nachrichten werden ebenso von einem in Wien ansässigen Redaktionsteam zu 100 % eigengestaltet. Mit Ausnahme einer Sendung im Ausmaß von einer Wochenstunde, in der internationale Künstler innerhalb der Energy-Zielgruppe ihre Lieblingsmusik präsentieren können und die von allen Energy-Radios im deutschsprachigen Raum ausgestrahlt wird, wird seitens der Antragstellerin kein Programm von anderen Energy-Radios in Europa oder in Österreich übernommen.

Die Antragstellerin fokussiert auf lokale Berichterstattung des aktuellen Tagesgeschehens; berichtet wird allerdings auch aus den Bereichen Veranstaltungen und lokale Jugendkultur. Diese Schwerpunkte werden eigens für dieses Versorgungsgebiet produziert. Das Musikprogramm berücksichtigt lokale Künstler und bietet der lokalen Veranstaltungs- und Musikszene eine Plattform. Dies geschieht unter anderem durch Hit-Vorstellungen und Interviews mit neuen österreichischen Künstlern zB in der Rubrik "15 minutes of fame".

Die Antragstellerin setzt auf die bei ihr beschäftigten professionellen DJs und bietet jeweils einmal pro Woche mehrere zweistündige House-Shows an. Ebenso wird einmal wöchentlich durch DJs ein zweistündiger Überblick über aktuellen Sound aus den Clubs angeboten.

Das Wortprogramm der Antragstellerin beinhaltet Information, Lifestyle, Veranstaltungstipps und Reportagen. In Call-in-Sendungen kommen die Hörer zu Wort und erhalten Gelegenheit, sich zu den jeweiligen Themen der Sendung zu äußern.

Insbesondere plant die Antragstellerin die folgenden redaktionellen Inhalte: Tägliche Event- und Veranstaltungsberichterstattung aus Wien und Umgebung, redaktionelle Beiträge aus Wien und Umgebung vom Energy-Reporterteam, Studiogäste aus der lokalen Kunst-, Kultur- und Eventszene in den Sendungen der Antragstellerin, Veranstaltung und Berichterstattung von Events in Wien, die der Jugendkultur eine Plattform zur Präsentation bieten, Diskussion

von lokalen Themen aus dem tagesaktuellen und politischen Geschehen im Rahmen von Hörerdiskussionen.

Die Nachrichten werden in Eigenrecherche gesammelt und aufbereitet. Angeboten werden regelmäßige eigengestaltete Welt- und Lokalnachrichten; am Morgen und am Nachmittag werden Schlagzeilen zu jeder halben Stunde gesendet.

Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot (Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, "Schwarzkappler-Info", Kalender etc.). Der Kalender wird sechsmal täglich und am Wochenende achtmal täglich gesendet. Im Kalender werden auch Beiträge über das junge Wien (Interviews mit Konzertveranstaltern, Konzertbesuchern, Clubbingveranstaltern bzw. -besuchern, aber auch Kinobesuchern und Ähnliches) enthalten sein.

Dazu kommen – über den ganzen Tag verteilt – zahlreiche Moderationsmeldungen und Beiträge über tagesaktuelle Themen, aber auch ausführliche Berichte über das junge Stadtleben, Konzerte, Veranstaltungen, Parties und Events.

Grundsätzlich ist das Programm bis Mitternacht moderiert. Dienstag, Mittwoch und Donnerstag finden ab 22:00 Uhr Musikspezialsendungen statt. Hierbei werden teilweise vorab aufgezeichnete Programmelemente genommen. Ab Mitternacht wird ein automatisationsunterstütztes Musikprogramm unmoderiert gespielt.

Die Antragstellerin bietet ein umfangreiches Service- und Informationsspektrum auf Ihrer Website an. Auf dem Webportal werden weiterführende Informationen zu den programmlichen Schwerpunkten in Textform, sowie mit Bildergalerien, Umfragen & Videos zur Verfügung gestellt. Einzelne Spezialsendungen wie bspw. "ENERGY CLUBFILES" (Wöchentliche House-Show) sind auch on demand abrufbar. In der Rubrik "STORIES" können unterschiedliche multimediale Artikel zu den Rubriken Stars, lifestyle, Kino&TV, Fashion, Fitness, Videogames, etc. abgerufen werden. Die Rubrik "MUSIK" enthält relevante Informationen zum laufenden Musikprogramm, Artists, Neueinsteiger der Woche, nationale und internationale Chartswertungen sowie eine interaktive Titelfunktion und die Möglichkeit, Musikwünsche an den Moderator zu senden.

Die Antragstellerin beschäftigt in Wien regelmäßig Praktikanten zu Ausbildungszwecken.

2.3.1.5 Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Alleinige Geschäftsführerin der Antragstellerin, selbständig vertretungsbefugt und für die gesamt-operative Leitung zuständig, ist Frau Mag. Aline Basel. Sie ist seit mehreren Jahren für die operative Leitung von Radio Energy in sämtlichen Versorgungsgebieten verantwortlich. Frau Mag. Basel hat seit mehr als zehn Jahren Führungsverantwortung im Radiobereich. Seit September 2002 bekleidete sie die Funktion der Key-Account-Managerin, seit 01.10.2004 war sie Vertriebsleiterin bei der Antragstellerin, seit 01.09.2007 hatte sie Prokura.

Zu den von der N & C Privatradiobetriebs GmbH für die Veranstaltung von Radio vorgesehenen Mitarbeitern zählt unter anderem Programmdirektor Florian Berger mit Berufserfahrung bei Ö3 (Moderation, Redaktion) und Moderatorenerfahrung bei Radio Energy. Seit 01.11.2006 ist Florian Berger als Programmdirektor bei der Antragstellerin für das Energy-Radioprogramm verantwortlich.

Für die Leitung des Bereichs Vertrieb bei der Antragstellerin ist seit Jänner 2008 Alexander Wagner zuständig. Alexander Wagner war zuvor bereits von Juli 2005 bis Dezember 2006 Key-Account-Manager und von Jänner 2007 bis Dezember 2007 stellvertretender Vertriebsleiter bei Radio Energy.

Für die Leitung des technischen Bereichs ist bereits seit Aufnahme des Hörfunkveranstaltungsbetriebs durch die Antragstellerin Gerald Szokoll zuständig.

Für das Versorgungsgebiet "Wien 104,2 MHz" sind neben der Geschäftsführerin insgesamt 28 Mitarbeiter beschäftigt; für diese wurde einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen. Davon sind 23 Mitarbeiter mit einem wöchentlichen Stundenausmaß von 30 Stunden oder mehr für das Versorgungsgebiet Wien zuständig. Österreichweit verfügt die Energy-Gruppe über 57 Mitarbeiter. Das Nachrichtenteam besteht aus 7 Mitarbeitern. Synergien mit den anderen Versorgungsgebieten der Antragstellerin gibt es in der Administration und in der Abteilungsleitung. Es gibt daher einen Betriebsleiter, einen Programmchef und eine Geschäftsführung für alle drei Radios.

Beinahe sämtliche Mitarbeiter für das gegenständliche Versorgungsgebiet verfügen über mehrjährige Erfahrung im Medienbereich und/oder im Radiobereich. Zudem wurden bzw. werden von einem großen Anteil der Mitarbeiter laufend einschlägige Ausbildungen in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen gemacht, sodass die jeweiligen Mitarbeiter mit der Materie vertraut sind.

Für die Gestaltung des Programms ist der Programmdirektor zuständig, der von einem Redaktionsteam unterstützt wird, das von Moderation im Studio und vor Ort, Produktion von Beiträgen und Serviceelementen bis zur "Aufspürung" neuer Trends und Ausarbeitung aktueller Programmschwerpunkte sämtliche wichtigen Bereiche abdeckt.

Die Antragstellerin hat mit der Betreuung der Sendetechnik für ihr in Wien bestehendes Studio ein lokales Unternehmen beauftragt. Bei der Planung und dem Betrieb der Studioteknik profitiert die Antragstellerin von ihren langjährigen Erfahrungen mit der Sendetechnik auch von den anderen Energy-Studios.

2.3.1.6 Finanzielle Voraussetzungen

Von der Antragstellerin wurde ein Businessplan für die Jahre 2011 – 2015 vorgelegt. Für diesen Zeitraum wird eine Steigerung der Erlöse von EUR 3.894.000,- für das Jahr 2011 auf EUR 4.859.303,- im Jahr 2015 angenommen. Der für diesen Zeitraum prognostizierte Personalaufwand steigt von EUR 2.118.740,- im Jahr 2011 auf einen Betrag von EUR 2.280.166,- im Jahr 2015 an. Durch die bestehenden Studioeinrichtungen ist dabei in den kommenden Jahren mit keinen größeren Investitionen mehr zu rechnen, sodass sich aufwandseitig hauptsächlich Kosten aus dem laufenden Sendebetrieb (ORS, Telekomleitungen, AKM, LSG und Co) finden. Der Businessplan weist ein steigendes Ergebnis (EBIT) von EUR 58.444,- im Jahr 2011 bis auf EUR 476.095,- im Jahr 2015 aus.

Für den Bereich Verkauf und Marketing sind erfahrene Mitarbeiter für die Antragstellerin tätig. Sämtliche dieser Mitarbeiter kennen den Werbemarkt. Das Marketing von Radio Energy setzt neben „Above- sowie Below-the-line-Aktivitäten“ auf gezieltes Eventmarketing. Radio Energy tritt als Veranstalter von zahlreichen Off Air Events auf.

Die Antragstellerin ist in die NRJ-Gruppe eingebunden, wodurch ihre finanzielle Absicherung gewährleistet ist. Alle Eigentümer der Antragstellerin (NRJ-Radio Beteiligungs GmbH, Radio NRJ GmbH sowie Radio ID Errichtungs-, Betriebs-, und Beteiligungs GmbH) haben Finanzierungszusagen zugunsten der Antragstellerin abgegeben

2.3.1.7 Technisches Konzept

Die bestehenden Zulassungen der Antragstellerin nach dem Privatradiogesetz sind zum gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Die vorgelegten frequenztechnischen Angaben sowie das vorgelegte technische Konzept beziehen sich auf die ausgeschriebenen technischen Parameter, sind schlüssig sowie vollständig. Der Antrag ist somit realisierbar.

2.3.2 BS Consulting

2.3.2.1 Antrag

Die BS Consulting GmbH beantragte auf Basis der erfolgten Ausschreibung die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet zur Verbreitung eines Vollprogramms.

2.3.2.2 Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN 282895y. Sie wurde mit Errichtungserklärung vom 31.8.2006, geändert durch einen Nachtrag zur Errichtungserklärung vom 10.10.2006, gegründet. Das Stammkapital der Antragstellerin beträgt EUR 35.000,- und ist zur Hälfte einbezahlt. Die Geschäftsanschrift lautet 1130 Wien, Auhofstraße 1/4.

Die alleinige Geschäftsführerin der Antragstellerin und selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin, Dr. Eva Dichand, ist Herausgeberin der Gratistageszeitung "Heute" und (nicht selbständig vertretungsbefugte) Geschäftsführerin von deren Medieninhaberin, der AHW Verlags GmbH (FN 43858y des HG Wien). Diese Gesellschaften sind nicht Inhaber einer Zulassung nach dem PrR-G und verfügen über keine Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Alleiniger Gesellschafter der Antragstellerin mit einer übernommenen Stammeinlage von EUR 35.000,- ist Dr. Sascha Berkovec. Dr. Berkovec hält diese Geschäftsanteile treuhändig für Dr. Eva Dichand. Dr. Sascha Berkovec und Dr. Eva Dichand sind österreichische Staatsbürger.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin oder ihres Gesellschafters zu Gebietskörperschaften oder in § 8 PrR-G genannten Personen, die diesen Einfluss auf die Antragstellerin oder die Programmgestaltung der Antragstellerin gewähren könnten, bestehen nicht.

Unmittelbare Beteiligungen von Privatstiftungen an der Antragstellerin bestehen nicht. Anderen natürlichen oder juristischen Personen als Dr. Berkovec und der Treugeberin Dr. Dichand kommt kein für die Willensbildung relevanter Einfluss auf die Antragstellerin zu. Auch Stimmbindungsverträge bestehen nicht.

Weder Dr. Berkovec noch Dr. Dichand sind als Person Rundfunkveranstalter oder Zulassungsinhaber im Sinn des PrR-G.

2.3.2.3 Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Antragstellerin veranstaltete und veranstaltet kein Rundfunkprogramm nach dem Privatradiogesetz.

Die Antragstellerin gehört keinem Medienverbund an, dem weitere Personen oder Personengesellschaften angehören, deren rechtskräftig zugeordnete Versorgungsgebiete sich untereinander und/oder mit jenem der Antragstellerin und dem hier verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet "Wien 104,2 MHz" überschneiden oder einen Ort im Bundesgebiet (abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen) mehr als einmal versorgen.

2.3.2.4 Beantragtes Programm

Die Antragstellerin möchte mit ihrem beantragten Programm im CHR-Format die derzeit im Versorgungsraum Wien bestehende Lücke im Jugendsegment im Versorgungsgebiet "Wien 104,2 MHz" schließen. Die Antragstellerin plant daher, in Wien ein 24 Stunden Vollprogramm zu etablieren, das sich an die junge Zielgruppe mit einem Durchschnittsalter von 25 Jahren wendet. Kernzielgruppe sind die 10- bis 25-jährigen urbanen Hörer und Hörerinnen. Mit der Fokussierung auf diese Zielgruppe hofft die Antragstellerin, den in dieser Altersgruppe bestehenden Rückgang des Durchschnittswerts der Radionutzung in ihrem Sinne beeinflussen zu können.

Sie weist darauf hin, dass das durchschnittliche Alter der Hörer jener Programme mit dem jüngsten Zielpublikum immer noch über 30 Jahren liegt. Unter den Privatradios rangiere demgemäß das Programm des derzeitigen Zulassungsinhabers "Radio Energy 104,2" bei 31,6 Jahren Durchschnittsalter, der ORF Sender FM4 ziehe mit einem Durchschnittsalter von 33,3 Jahren sogar noch ältere Hörer an.

Die Interessen und Hörgewohnheiten der Zielgruppe – nach der Antragstellerin rund 402.000 Personen – würden derzeit von keinem der bestehenden Hörfunkprogramme bedient werden.

Die Antragstellerin plant ihr Programm unter der Bezeichnung "Radio Heute" zu verbreiten.

Das Programm ist zu 100 % eigenproduziert, der Wortanteil wird über 25 % betragen. Sowohl das Wortprogramm als auch die Musikauswahl orientieren sich stark an den lokalen Hörerinteressen und Musikwünschen. Regelmäßige Berichte über lokale Ereignisse, Verkehr, Wetter erfolgen aus Wien für Wien. Live-Einstiege und Live-Übertragungen von sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Events in Wien und Umgebung sind geplant und werden voraussichtlich einmal wöchentlich stattfinden. Diesbezüglich gebe es hinsichtlich der Kontakte der "Heute"-Redaktion zu Künstlern bzw. Eventveranstaltern die Möglichkeit für die Antragstellerin, auf diese zurückgreifen zu können.

Die Nachrichten umfassen vor allem das regionale und das lokale Geschehen, decken aber auch Ereignisse aus der Welt und aus Österreich ab. Sämtliche Nachrichten werden – wenn auch auf der Basis von Kooperationen mit Nachrichtenagenturen – eigenproduziert.

Im Detail gibt es keine Trennung zwischen Weltnachrichten und Lokalnachrichten. Es werden im Rahmen der Nachrichten sowohl lokale Nachrichten aus Wien, sowie Österreichnachrichten und Weltnachrichten gesendet werden. Insbesondere für die Lokalnachrichten soll auf Ergebnisse von Social-Network-Recherchen zurückgegriffen werden.

Das Musikformat ist ein junges, modernes Pop-Format. Im Antrag wird die Verbreitung der Interpreten Justin Bieber, Tokio Hotel, Jonas Brothers oder Miley Cyrus angekündigt. Diese stark polarisierenden Interpreten würden bei anderen Programmen im Versorgungsgebiet ausgeschlossen sein. In der Folge würde sich das geplante Musikprogramm deutlich von den übrigen im Verbreitungsgebiet vorhandenen Programmen abheben.

Der Sendetag von "Radio Heute" gliedert sich nach dem Antrag werktags wie folgt:

06:00 - 09:00 Uhr: WakeUp 2Day
09:00 - 14:00 Uhr: Day 2 Day
14:00 - 20:00 Uhr: 2Day Interactive
20:00 - 24:00 Uhr: 2Day Stars at Nite
24:00 - 06:00 Uhr: 2Day pure music

Am Wochenende sieht der Sendetag nach dem Antrag so aus:

06:00 - 09:00 Uhr: WakeUp 2Day
09:00 - 20:00 Uhr: 2Day Interactive
20:00 - 06:00 Uhr: 2Day pure music

Die Morgenschiene "WakeUp 2Day" bietet auf die jugendliche Zielgruppe zugeschnittene Unterhaltung, Information und viel Musik. Die speziell auf die Zielgruppe der 10- bis 29-Jährigen abgestimmte Sendung bringt alle Infos für den Start in den Tag: News und Service, unter Berücksichtigung der kürzeren Hördauer der jungen Hörer. Die Morgenshow hat aufgrund der viertelstündlichen Nachrichten einen sehr hohen Wortanteil. Auch in der Morgenshow soll es als lokalen Content für die jugendliche Zielgruppe Serviceelemente, Eventhinweise und Ähnliches geben.

"Day 2 Day" begleitet die Hörer an Werktagen mit viel Musik. Die Moderation wird bewusst zurückgenommen, Nachrichten werden – im Unterschied von allen anderen Programmen in Wien – zweimal pro Stunde gesendet, um der kürzeren Hördauer der jungen Zielgruppe Rechnung zu tragen.

"2Day Interactive" (wochentags von 14:00 bis 20:00 Uhr, an Wochenenden von 09:00 bis 20:00 Uhr) ist eine interaktive Show mit starker Einbindung der Hörer über Kanäle, die der angesprochenen jungen Zielgruppe vertraut sind: Social Media Plattformen wie Facebook, Netlog und StudiVZ dienen als Rückkanäle ins Studio. In so genannten Interactive Breaks werden die Hörer zu Programmgestaltern: Ihr User-generated-content geht auf Sendung. Wettbewerbe und "After School Partys" sollen die Zielgruppe untereinander vernetzen und als Hörer binden.

An jedem Werktag von 20:00 bis 24:00 Uhr werden "Stars", das sind Hörer, die sich durch ihre Teilnahme in der Hörercommunity hervorgetan haben und gerne direkt ans Mikrofon wollen, bei "2Day Stars at Nite" aus dem Studio mitmoderieren und plaudern: Welche Hits hören sie derzeit, welchen Tweets folgen sie, was sind ihre letzten Postings auf Facebook?

"2Day pure music" (an Werktagen ab Mitternacht, an Wochenenden ab 20:00 Uhr) liefert unmoderiert auf die Zielgruppe abgestimmte Musik, darunter speziell ausgewählte Tracks, die auf anderen Sendern zu kurz kommen, aber sehr wohl für die junge Zielgruppe relevant sind. Gespielt wird primär aus den Genres Techno, House und Dance – als durchgehender Soundtrack für die Nacht.

2.3.2.5 Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Geschäftsführerin der Antragstellerin verfügt als Herausgeberin der Gratistageszeitung "Heute" über Medienkompetenz. Die Antragstellerin kann ferner auf die im Verlag der Tageszeitung "Heute" befindliche Medienkompetenz zurückzugreifen.

Diese Synergien mit der Tageszeitung "Heute" sollen genutzt werden, da es der Tageszeitung "Heute" seit ihrer Gründung sehr gut gelungen sei, insbesondere die auch von der Antragstellerin anvisierte junge Zielgruppe von 20 bis 25 Jahren anzusprechen. Insbesondere soll das Radioprogramm auch von den vorhandenen, von "Heute" bereits jetzt zur Verfügung gestellten Research-Einrichtungen profitieren können. Dies soll durch die Verwertung der Erfahrungen und Ergebnisse, über die "Heute" durch die Auswertung von gerade für die junge Zielgruppe interessanten Social Networks verfügt, gelingen. Durch diese Auswertung sollen Themen, die die junge Zielgruppe ansprechen, eruiert werden. Dieses Rohmaterial bzw. das Rohmaterial dieser Erhebungen wird dann der Antragstellerin zur Verfügung gestellt werden, die damit Content für das geplante Radio produzieren kann.

Die Auswahl der Inhalte bzw. die redaktionelle Aufarbeitung dieser Inhalte erfolgt im Zuge des Radiobetriebs und unabhängig von der Tageszeitungsredaktion bzw. der Tageszeitung Heute.

Als Programmdirektor wird Herr Mag. Werner Reichel fungieren und sich auch maßgeblich am Aufbau und an der Zusammenstellung des Teams für die Antragstellerin beteiligen. Herr Mag. Reichel verfügt über langjährige Erfahrung bei der Veranstaltung von Privatradios. Vor seiner fast siebenjährigen Tätigkeit als Programmchef für das Hit FM-Netzwerk und als Geschäftsführer der Hit FM Privatrado GmbH (St. Pölten) war Herr Mag. Reichel bereits bei anderen Privatradoveranstaltern tätig,

Unter anderem baute er die Lokalnachrichtenredaktion von Radio PL 1 (St. Pölten) auf, war Redakteur bei NRJ 104,2, Chefredakteur bei 92,9 Hit HM (Wien) und Studioleiter Niederösterreich für das Krone Hit R@dio. Er ist Inhaber der Audiocontentagentur K7 Media & Content und beliefert mehrere Veranstalter täglich mit Inhalten. Dazu gehören insbesondere die Hit FM Sender in Niederösterreich und Burgenland sowie auch um die Lounge FM in Oberösterreich bzw. das Eventradio-Programm Lounge FM in Wien.

Herr Mag. Reichel wird im Rahmen des Aufbaus und auch danach als Programmdirektor der Antragstellerin ausreichend zur Verfügung stehen, wenngleich er auch weiters seinen Tätigkeiten als Inhaber der Audiocontentagentur K7 Media & Content nachgehen wird.

Die Antragstellerin beabsichtigt, für die Veranstaltung des geplanten Programms im gegenständlichen Versorgungsgebiet bis zu 25 Mitarbeiter zu beschäftigen, darunter 10 freie Mitarbeiter. Den wirtschaftlichen Erfolg sichern dabei auch Kooperationen und Synergieeffekte mit der Gratistageszeitung "Heute".

Das Radiostudio wird räumlich von der "Heute"-Redaktion getrennt sein, es soll auch ferner keine Radio-Mitarbeiter geben, die auch in der Heute-Redaktion tätig sind.

Verfügungsgewalt über ein geeignetes Studio samt erforderlicher technischer Einrichtung sowie Räumlichkeiten für die Redaktion und Verwaltung konnte von der Antragstellerin nicht nachgewiesen werden. Die Antragstellerin geht aber davon aus, dass sie ca. sechs Wochen nach Erteilung der Zulassung mit einem Vollprogramm im Versorgungsgebiet auf Sendung gehen kann.

2.3.2.6 Finanzielle Voraussetzungen

Die Antragstellerin legte einen Finanzplan für die nächsten fünf Jahre vor und geht davon aus, dass eine Startfinanzierung jedenfalls nur vorübergehenden Charakter haben wird.

Von der Antragstellerin wurde im Detail ein Finanzplan für die Perioden 2011/2012 bis 2015/2016 vorgelegt. Die Antragstellerin geht von Erlösen (im Wesentlichen aus RMS und lokaler Werbung) in Höhe von EUR 1.280.000,- für die Periode 2011/2012 aus; in der Folge werden für die Periode 2015/2016 Erlöse in Höhe von EUR 2.663.080,- angenommen. Der für diesen Zeitraum prognostizierte Personalaufwand steigt von EUR 711.500,- in der Periode 2011/2012 auf EUR 864.833,- in der Periode 2015/2016 an. Insgesamt wird für den angeführten Zeitraum eine Steigerung des Betriebsergebnisses (EBITDA) von minus EUR 53.200,- für die Periode 2011/2012 auf plus EUR 876.215,- für die Periode 2015/2016 angenommen. Ein positives EBITDA wird bereits für die Periode 2012/2013 angepeilt.

Der Verlag der Gratistageszeitung "Heute" hat erklärt, allenfalls erforderliche finanzielle Mittel entweder direkt als Darlehen zur Verfügung zu stellen oder indirekt durch Besicherung eines Bankdarlehens zu ermöglichen. Für etwaige Anfangsverluste gibt es eine

Finanzierungszusage der AHVV Verlags GmbH in Höhe von EUR 150.000,- zugunsten der Antragstellerin.

Die Antragstellerin plant, die Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb sowie Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren.

Die Werbezeiten werden regional sowie überregional selbst und über Vermarktungspartner bzw. bundesweit tätige Radiovermarktungsunternehmen (RMS) verkauft.

Die Antragstellerin geht davon aus, dass die durch die Übernahme einer bereits bekannten und beim Publikum eingeführten Frequenz entstehenden Kosten für die Bekanntmachung derselben überschaubar bleiben.

2.3.2.7 Technisches Konzept

Die vorgelegten frequenztechnischen Angaben sowie das vorgelegte technische Konzept beziehen sich auf die ausgeschriebenen technischen Parameter und sind schlüssig sowie vollständig. Der Antrag ist somit realisierbar.

2.3.3 Welle Salzburg

2.3.3.1 Antrag

Die Welle Salzburg Gesellschaft mbH beantragte auf Basis der erfolgten Ausschreibung die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet zur Verbreitung eines Vollprogramms.

2.3.3.2 Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals (Bundesland Salzburg). Sie wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 12.02.1997 gegründet. Das Stammkapital beträgt ATS 500.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Die Antragstellerin ist im Firmenbuch beim Landesgericht Salzburg unter FN 156035p eingetragen.

Gesellschafter der Antragstellerin sind Mag. Stephan Prähauser, österreichischer Staatsbürger, und die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH, FN 40746x, eingetragen beim Landesgericht Salzburg. Mag. Stephan Prähauser ist auch selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer.

Mag. Stephan Prähauser hält 80 % der Anteile, die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH hält die restlichen 20 % der Anteile. Die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH ist eine inländische Kapitalgesellschaft, deren Alleingesellschafterin die FRIEDL Privatstiftung, FN 196443m, eingetragen beim Landesgericht Salzburg, ist. Stifter der FRIEDL Privatstiftung sind die österreichischen Staatsbürger Mag. Klaus Friedl und Maria Friedl. Es existiert keine Stiftungszusatzurkunde.

Beide Gesellschafter der Antragstellerin halten ihre Anteile im eigenen Namen, und auf eigene Rechnung, Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Anderen natürlichen oder juristischen Personen als den Gesellschaftern der Antragstellerin kommt kein für die Willensbildung relevanter Einfluss auf die Antragstellerin zu. Auch Stimmbindungsverträge bestehen nicht.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin oder ihrer Gesellschafter zu Gebietskörperschaften oder in § 8 PrR-G genannten Personen, die diesen Einfluss auf die Antragstellerin oder die Programmgestaltung der Antragstellerin gewähren könnten, bestehen nicht.

Die Gesellschafter der Antragstellerin sind nicht Rundfunkveranstalter, Medieninhaber oder Zulassungsinhaber im Sinn des PrR-G.

Die Gesellschafter der Antragstellerin sind jeweils im Verhältnis 80:20 an 1.) der Welle Salzburg GmbH & Co KG (die jeweilige Kommanditeinlage beträgt EUR 6.000.000,- bzw. EUR 1.500.000,-; persönlich haftende Gesellschafterin dieser KG ist die Antragstellerin) und 2.) als Gesellschafter an der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. beteiligt. Mag. Prähauser ist selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der zuletzt genannten Gesellschaft.

Mag. Prähauser ist weiters selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Radio Steyr Betriebsgesellschaft mbH. Mag. Prähauser ist weiters mit einem Geschäftsanteil von 75,1 % selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer und Gesellschafter der Welle 1 Privatradio GmbH.

Mit Ausnahme der Antragstellerin ist keine der in diesem Punkt angeführten Gesellschaften bzw. Stiftungen Zulassungsinhaber oder Medieninhaber nach dem PrR-G und verfügt auch niemand über Beteiligungen an Medieninhabern oder Hörfunkveranstaltern im Sinne des PrR-G.

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist unter anderem die Herstellung, der Vertrieb und die Verbreitung von elektronisch oder filmisch aufgezeichneten Hörfunkprogrammen aller Art sowie die Herstellung, der Vertrieb und die Verbreitung der Programme und angebotenen Sendeflächen via Satellit, Richtfunk und Kabel oder terrestrisch sowie das Erlangen von Lizenzen, insbesondere von Sendelizenzen von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen.

2.3.3.3 Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Antragstellerin ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines terrestrischen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet "Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden" gemäß den Bescheiden der KommAustria vom 18.01.2001, KOA 1.415/01-13, vom 20.05.2003, KOA 1.415/03-15, und vom 19.01.2006, KOA 1.415/06-001, sowie für das Versorgungsgebiet "Linz und Steyr" gemäß den Bescheiden der KommAustria vom 31.08.2007, KOA 1.379/07-001, und vom 26.03.2010, KOA 1.379/10-005.

Die Antragstellerin verbreitet ihr Hörfunkprogramm in diesen Versorgungsgebieten jeweils unter dem Namen "Welle 1".

Die Antragstellerin ist nicht Inhaberin mehrerer einander überschneidender Zulassungen. Ihr sind auch keine Versorgungsgebiete zuzurechnen, die sich mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet überschneiden.

Die Antragstellerin gehört keinem Medienverbund an, dem weitere Personen oder Personengesellschaften angehören, deren rechtskräftig zugeordnete Versorgungsgebiete sich untereinander und/oder mit jenem der Antragstellerin und dem hier verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet überschneiden oder einen Ort im Bundesgebiet (abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen) mehr als einmal versorgen. Die Antragstellerin gehört auch keinem Medienverbund an, dem Versorgungsgebiete zuzurechnen sind, deren Einwohnerzahl insgesamt zwölf Millionen überschreitet.

2.3.3.4 Beantragtes Programm

Das Programm der Antragstellerin im gegenständlichen Versorgungsgebiet "Wien 104,2 MHz" wird nach dem Antrag hinsichtlich Konzept und Schema jenem entsprechen, das die Antragstellerin bereits in Salzburg und Linz/Steyr verbreitet. Das Programm richtet sich dabei an ein junges urbanes Publikum, das an junger aktueller und moderner Musik und entsprechenden Informationen interessiert ist (Motto: "Sind wir zu laut, bist du zu alt"). Die Antragstellerin grenzt sich insbesondere von der gemäß eigenem Vorbringen älteren Zielgruppe der N & C Privatrado Betriebs GmbH ab.

Das Format des Programms der Antragstellerin wird sich nach dem Antrag zwischen dem breiten bundesweiten Mainstream-Format "Ö3" und dem bundesweiten Nischenprogramm "FM 4" orientieren und sich dabei insofern von anderen in Wien in anderen Musikbereichen etablierten Formaten unterscheiden.

Die Antragstellerin plant, ihr Programm auch in Wien unter der Bezeichnung Welle 1 Wien zu verbreiten. Das Sendeformat ist ein junges modernes Pop-Radio-Format (Hot AC) kombiniert mit einem Fokus auf regionale Moderation und regionale Information. Das Programm ist ein eigenständiges 24 Stunden Vollprogramm, die Kernzielgruppe liegt in der Altersgruppe von 10 bis 39 Jahren. Es handelt sich nicht um ein Programm, das im Verbund mit anderen Programmen in Versorgungsgebieten der Antragstellerin produziert wird, sondern vielmehr um ein eigenständiges Programm für Wien. Das Wort-Musik-Verhältnis liegt bei 30:70 (Wortanteil inklusive Service-Elementen (Ereigniskalender, "Welle Hotspot" oder "Societynews") und Werbung).

Die Antragstellerin strebt die Personifizierung der einzelnen Sendestrecken auch auf Welle 1 Wien und damit die leichtere Identifizierbarkeit des Hörers mit dem Sender an. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Lokalität des Programms. Senderkennung, Frequenz und Slogan sind Bestandteil jeder Moderation, allerdings nicht in stereotyper Form, sondern abwechslungsreich und durch den Moderator individuell präsentiert.

Die Berichterstattung für Wien erfolgt aus Wien. Unter dem Motto "Total lokal" sind Beiträge aus Wien, eine tägliche Meinungsumfrage aus Wien zu aktuellen Themen, die Wien bewegen, Live-Einstiege und Live-Übertragungen von sportlichen, gesellschaftlichen und musikalischen Events in Wien sowie Straßenreportagen geplant. In diesem Zusammenhang hat es bereits Vorgespräche mit Kulturinitiativen bzw. Kulturinstitutionen sowie hinsichtlich Zusammenarbeit gegeben. Weiters plant die Welle Salzburg, bei der Veranstaltung des Integrations-Sportbewerbs „Wiener Fußball WM“ mit der Stadt Wien zusammenzuarbeiten. Ferner strebt die Welle Salzburg GmbH eine Kooperation mit dem TV-Sender „gotv“ an. Die Antragstellerin will jungen Bands, die noch kein eigenes Video produziert haben, eine Startplattform bieten. Es ist geplant, österreichische Nachwuchskünstler mit dem Schwerpunkt Wien bzw. Ostösterreich im Schnitt zwei bis vier Stunden täglich zu senden, sofern sich diese in das Musikprogramm der Antragstellerin einfügen.

Synergieeffekte mit den Teams in Salzburg und Linz werden nach dem Antrag nicht ungenutzt bleiben; die Kooperation der Wiener mit der Linzer und Salzburger Redaktion wird aber auf einzelne Ereignisse oder Sendungen beschränkt bleiben. Darunter fallen etwa Weltnachrichten oder die Berichterstattung von sportlichen oder kulturellen Großereignissen. Bei der Nachrichtenerstellung ist eine Zusammenarbeit mit den Agenturen APA und DPA geplant.

Die Sendefläche wird in Wien produziert. Die Sendeflächen von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Sonntag 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr) sind moderiert. Die nicht moderierten Sendeflächen werden mit lokalen Patronanzen ausgestattet.

Aktuelle Ereignisse werden sofort auf Sendung gebracht. Nach dem Antrag ist bei der Programmgestaltung sichergestellt, dass die patronierenden Werbetreibenden keinen Einfluss auf das Programm ausüben können.

2.3.3.5 Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Mag. Stephan Prähauser verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radio-, Werbe- und Musikszene. Er kann beginnend mit den Jahren 1994 (Mitarbeit am zweiten in Österreich on air gegangenen Privatrado Radio Melody) und 1996 (Gründung der salcon public relations Werbe produktions- und BeratungsgesellschaftmbH) sowie der Aufnahme erster Aktivitäten der Antragstellerin in den Jahren 1996/1997 einschlägige Tätigkeiten nachweisen.

Seit dem Start von Welle 1 Salzburg am 01.04.1998 ist Mag. Stephan Prähauser als geschäftsführender Gesellschafter der Antragstellerin tätig. Im Oktober 2003 übernahm er zusätzlich die Geschäftsführung der Radio Steyr BetriebsgesmbH.

Weiters übte er seit 1998 diverse Beratungstätigkeiten bei Privatradios in kaufmännischen und technischen Bereichen für die Radios Welle 1 Linz 92,6, Unsere Welle Steyr, Radio Waldviertel, Welle 1 Innsbruck und City Radio Salzburg aus.

Derzeit ist Mag. Prähauser mit der Antragstellerin als Hörfunkveranstalter in Salzburg und Linz tätig. Herr Mag. Prähauser wird gemäß dem Antrag neben seinen Funktionen als Leiter des Sendebetriebs in Salzburg sowie seiner Tätigkeit für das Linzer Studio zumindest zwei bis zweieinhalb Tage pro Woche in Wien bei allerdings wechselndem zeitlichem Ausmaß im Sendestudio der Antragstellerin anwesend sein.

Als Studioleiter für Wien konnte mit Dkfm. Stephan Schwenk ein international anerkannter Radio-Experte engagiert werden. Er soll im Ausmaß von ein bis drei Tagen wöchentlich am Sendestudio in Wien zur Verfügung stehen. Seit 1989 ist Dkfm. Stephan Schwenk als Geschäftsführer verschiedener großer Radiostationen in Deutschland und Österreich tätig. Zu seinen Stationen als Geschäftsführer gehören von 1989 bis 1995 Tätigkeiten bei Hitradio N1 in Nürnberg, von 1995 bis 2002 in Berlin bei Spreeradio 105,5, von 1998 bis 1999 bei 88.6 - Der Musiksender in Wien, von 2002 bis 2005 bei Radio Hamburg und seit 2005 als Geschäftsführer und Gesellschafter der Radiogroup.

Die Radiogroup besteht derzeit aus den Lokalradios Antenne Kaiserslautern, Radio Idar-Oberstein, Radio Pirmasens, Antenne Bad Kreuznach, Antenne Pfalz, Antenne Landau, Radio Saarbrücken Radio Neunkirchen, Radio Merzig, CityRadio Trier, Radio Daun und das Radio Wittlich. Dkfm. Schwenk wird zwei Tage je Woche im Sendestudio der Antragstellerin anwesend sein.

Die Antragstellerin geht von Synergieeffekten mit dem Salzburger und Linzer Team aus. Das Wiener Team kann in diesem Sinne jedenfalls zu Beginn in administrativen Details auf bereits vorhandene Strukturen zurückgreifen, insbesondere in den Bereichen technische Betreuung, Research, Marketing, Gewinnspiele etc., überregionaler Verkauf (Leitung, Administration, RMS) und Jingles.

Insgesamt plant die Antragstellerin in Wien neben den bereits erwähnten Mag. Prähauser und Dkfm. Schwenk 11 Mitarbeiter mit journalistischem Know-how und Erfahrungen im Radiobereich zu beschäftigen. Davon werden 6 in der Administration (inkl. Redaktion und Moderation) und 5 im Verkauf tätig sein. Von diesen Mitarbeitern werden zumindest die redaktionell tätigen vollzeitlich (= 40 Stunden pro Woche) bei der Antragstellerin beschäftigt, allerdings zumindest teilweise auch für die anderen Versorgungsgebiete der Antragstellerin tätig sein. Ferner plant die Antragstellerin auch die Ausbildung von Praktikanten; diese sind in den erwähnten 11 Mitarbeitern bereits enthalten.

Die Antragstellerin verfügt über eine digitale sendetaugliche Studioeinrichtung für Wien und hat bereits Vorgespräche mit Vermietern von Studioräumlichkeiten geführt und für den Fall der Zulassungserteilung diesbezüglich auch bereits eine Zusage erhalten.

Die Antragstellerin geht davon aus, dass sie rund sechs Wochen nach Erteilung der Zulassung mit einem Vollprogramm auf Sendung gehen kann.

2.3.3.6 Finanzielle Voraussetzungen

Von der Antragstellerin wurde – entsprechend der beantragten Zulassungsdauer – ein 10-Jahres-Budget vorgelegt. Die Antragstellerin geht dabei bereits ab dem ersten Jahr von einem positiven Betriebsergebnis (EBITDA) in Höhe von EUR 38.452,- aus. Dieses soll in der Folge sehr rasch ansteigen und im zehnten Jahr bei EUR 1.344.374,- liegen. Die Antragstellerin geht von Erlösen (im Wesentlichen aus RMS und lokaler Werbung) in Höhe von EUR 870.812,- im ersten Jahr aus; in der Folge sollen diese bis zum zehnten Jahr auf EUR 2.647.519,- steigen. Der für diesen Zeitraum prognostizierte Personalaufwand steigt von EUR 348.663,- im ersten Jahr auf EUR 416.685,- im zehnten Jahr an.

Die Antragstellerin plant, die Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb und Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren.

Die Werbezeiten werden regional sowie überregional selbst und über Vermarktungspartner verkauft. Die Antragstellerin plant neben der Vermarktung durch eigene Mitarbeiter auch die Kooperation mit bundesweit tätigen Radiovermarktungsunternehmen (RMS).

Die Antragstellerin geht davon aus, durch ihre Rundfunkveranstaltung in Salzburg und Oberösterreich in der Lage zu sein, die für einen in technischer und qualitativer Hinsicht hochwertigen Sendebetriebs erforderlichen finanziellen Mittel aufzubringen.

Die Antragstellerin verfügt über eine Finanzierungszusage des Geschäftsführers Mag. Stephan Prähauser, in der dieser schriftlich erklärt, zur Deckung allfälliger Anfangsverluste und Investitionskosten für die Aufnahme des Sendebetriebs die notwendigen Finanzmittel in Form eines Gesellschafterdarlehens bis zu EUR 300.000,- zu übernehmen.

Budgetentlastende Auswirkungen haben soll die geplante Kooperation mit (Medien-)Fachhochschulen und Universitäten im Versorgungsgebiet, wodurch es der Welle Salzburg ermöglicht wird, auf die Ressourcen von Studenten einschlägiger Studienrichtungen zurückzugreifen.

Bei der Vermarktung ihres Programms kooperiert die Welle Salzburg mit Vermarktungsagenturen, was sich zugunsten des Mitarbeiterbudgets im Verkauf auswirkt.

Hinsichtlich der Kosten für die Bekanntmachung der verfahrensgegenständlichen Frequenz geht die Antragstellerin davon aus, dass diese durch die Übernahme einer bereits bekannten und beim Publikum eingeführten Frequenz überschaubar bleiben.

2.3.3.7 Technisches Konzept

Die bestehenden Zulassungen der Welle Salzburg GmbH nach dem Privatradiogesetz, 1.) "Salzburg, Salzachtal und Saalfelden" und 2.) „Linz und Steyr“, sind zum gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Die vorgelegten frequenztechnischen Angaben sowie das vorgelegte technische Konzept beziehen sich auf die ausgeschriebenen technischen Parameter, sind schlüssig sowie vollständig. Der Antrag ist somit realisierbar.

2.4. Stellungnahme der Wiener Landesregierung

Die Wiener Landesregierung sprach sich in ihrer Stellungnahme vom 24.09.2010 aus Gründen der ökonomischen Vernunft und Fairness dafür aus, die derzeitige Lizenzinhaberin wieder zu berücksichtigen.

Begründend wurde ausgeführt, dass Radio Energy im Versorgungsgebiet Wien 104,2 eine unbestrittene Position einnehme. Dessen ungeachtet sei auch der Antrag der BS Consulting GmbH sowohl in ökonomischer Hinsicht als auch in Hinblick auf den Content hervorragend zu bewerten. Die Wiener Landesregierung empfahl in weiterer Folge „die Führung von Verhandlungen“ mit diesen beiden Bewerbern.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie den zitierten Akten. Die Staatszugehörigkeit beteiligter natürlicher Personen wurde durch Vorlage von Staatsbürgerschaftsnachweisen nachgewiesen.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragstellerinnen, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im herangezogenen Umfang glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes sowie zu den im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der Antragstellerinnen wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen.

Die Ausführungen der N & C Privatrado Betriebs GmbH in der mündlichen Verhandlung am 27.01.2011 hinsichtlich des Organisations- und Finanzkonzepts der Welle Salzburg GmbH (unrealistisch niedrige Mitarbeiteranzahl und un schlüssiger Businessplan) sind im Ergebnis nicht dazu geeignet, die getroffenen Feststellungen zu den Voraussetzungen der Welle Salzburg GmbH nach § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G zu erschüttern. Die Pläne mögen zwar ambitioniert sein, offenkundige Widersprüche sind jedoch nicht hervor getreten.

Die Ausführungen der Welle Salzburg GmbH in ihrer Stellungnahme vom 10.02.2011 hinsichtlich des Programmkonzepts (Lokalbezug) der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind im Ergebnis nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit der Angaben der N & C Privatrado Betriebs GmbH zu erschüttern. Hier ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass sich aus der zitierten Stellungnahme allenfalls schließen ließe, dass in den Versorgungsgebieten der N & C Privatrado Betriebs GmbH Salzburg und Innsbruck mangelnder Lokalbezug gegeben sei. Der Stellungnahme enthält allerdings keine Anhaltspunkte dafür, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH im gegenständlichen Versorgungsgebiet ein Programmkonzept ohne ausgeprägten Lokalbezug verbreiten würde.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 22.06.2010 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie (gemeinsam mit einem anonymisierten technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G unter anderen das gegenständliche Versorgungsgebiet unter der Geschäftszahl KOA 1.701/10-001 ausgeschrieben.

4.2 Rechtzeitigkeit der Anträge

Alle Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein. Auch den erteilten Mängelbehebungsaufträgen wurde entsprochen.

4.3 Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
- [...]

Alle Antragstellerinnen haben die nach Z 1 geforderten Unterlagen (Gesellschaftsvertrag) sowie die nach Z 3 lit. a geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt. Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

§ 7 PrR-G lautet:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und

Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

4.3.1 Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH wie auch ihre jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer haben ihren Sitz entweder im Inland oder im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. sind entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines EWR-Mitgliedstaates. So ist die Letzteigentümerin der N & C Privatrado Betriebs GmbH eine Gesellschaft nach französischem Recht mit Sitz in Paris.

Die Geschäftsführer und Eigentümer der BS Consulting GmbH und der Welle Salzburg GmbH sind österreichische Staatsbürger.

Keiner der Antragstellerinnen ist als Aktiengesellschaft organisiert. Es bestehen – abgesehen von der offengelegten Treuhandchaft bei der BS Consulting GmbH – ferner keine Treuhandverhältnisse auf den festgestellten Beteiligungsebenen. Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher in allen Fällen gegeben.

Weiters liegt bei keiner der Antragstellerinnen ein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

4.3.2 Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich im Hinblick auf analogen terrestrischen Hörfunk die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Bei keiner der Antragstellerinnen liegt eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor. Die bereits bestehenden Versorgungsgebiete des N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Welle Salzburg GmbH sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet geographisch vollständig entkoppelt.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit.

bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal mit analogen (Z 1) bzw. digitalen terrestrischen (Z 2) Hörfunkprogrammen von Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes versorgt werden darf; ebenso wenig ist die Versorgung eines Ortes mit mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen zulässig (Z 3).

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden nicht überschritten. Ebenso wenig liegt bei einer der Antragstellerinnen eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G unzulässige Konstruktion vor.

Somit liegt bei keiner der Antragstellerinnen ein Hinderungsgrund gemäß § 9 PrR-G vor.

4.3.3 Übertragungskapazitäten

Alle Antragstellerinnen haben die ausgeschriebene Übertragungskapazität entsprechend der Beilage 1 beantragt.

4.3.4 Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 ist gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt werden. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also die jeweilige Verfahrenspartei ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht*⁸, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Verfahrenspartei ermöglichen.

Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*², S. 364). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (VwGH 15.9.2006, Zl. 2005/04/0120; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert ferner nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der in der Folge durchzuführenden Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Soweit die Antragsteller bereits Hörfunkzulassungen ausüben, haben sie im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. haben sie Personen angeführt, die an bestehenden Hörfunkzulassungen mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der insoweit verwiesenen Zulassungen der Antragstellerinnen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Regulierungsbehörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht

mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich jedoch aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

N & C Privatrado Betriebs GmbH:

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH verfügt dadurch, dass sie bereits seit dem Jahr 1998 ein Privatrado in Wien veranstaltet, über konkrete Erfahrungen mit der Veranstaltung von Privatrado in Wien.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH hat Informationen zu den fachlichen Qualifikationen der Geschäftsführerin sowie des Programmchefs und aller in Wien tätigen Mitarbeiter vorgelegt, die Organisation des aktuell bereits ausgeübten sowie des geplanten Radiobetriebs beschrieben und einen detaillierten Businessplan vorgelegt.

Mit ihrem hauptberuflichem Team, das bereits mehrere Hörfunkzulassungen erfolgreich betreibt, kann die N & C Privatrado Betriebs GmbH mittlerweile auf eine langjährige Erfahrung in der Hörfunkveranstaltung und in der Organisation eines Radiobetriebs verweisen. Die wirtschaftliche Basis für einen kontinuierlichen Hörfunkbetrieb für die Dauer der Zulassung erscheint durch erzielbare Synergieeffekte durch technisch/organisatorische Kooperationen mit anderen Programmen der N & C Privatrado Betriebs GmbH gewährleistet.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Gesellschaftsstruktur (Einbettung in die NRJ-Gruppe) und dem bereits bestehenden Studio stehen die fachliche und organisatorische Kompetenz sowie das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms für die Behörde außer Zweifel.

BS Consulting GmbH:

Die BS Consulting GmbH bewirbt sich erstmals um eine Hörfunkzulassung und kann daher nicht – wie ihre Mitbewerber – auf Erfahrungswerte aus bestehenden Zulassungen nach dem PrR-G zurückgreifen. Der vorgesehene Programmdirektor verfügt allerdings über langjährige Erfahrung bei der Veranstaltung von Privatrados. Die Geschäftsführerin der Antragstellerin verfügt ferner als Herausgeberin der Gratistageszeitung "Heute" glaubhaft über Medienkompetenz. Die Antragstellerin kann ferner glaubhaft auf die im Verlag der Tageszeitung "Heute" befindliche Medienkompetenz zurückzugreifen.

Die Angaben zu den erforderlichen organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen wirken im Ergebnis ausreichend konsistent und glaubwürdig, um von der Fähigkeit zur Veranstaltung des beantragten Programms auszugehen. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass der vorgesehene Programmdirektor über Erfahrung in der Etablierung von Hörfunkveranstaltungen besitzt und insoweit auch eine adäquate Personalrekrutierung gewährleisten kann.

Es ist auch bei der BS Consulting davon auszugehen, dass sie – nicht zuletzt aufgrund ihrer Eigentümerstruktur – die finanzielle Basis haben dürfte, um ein eigenständiges Hörfunkprogramm in Wien zu etablieren.

Welle Salzburg GmbH:

Die Welle Salzburg GmbH sendet in ihren Versorgungsgebieten seit mehreren Jahren. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Einbeziehung der dadurch gewonnen

Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Welle Salzburg GmbH mit ihren Mitarbeitern die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet für die Dauer von zehn Jahren erbringen kann. Die von der Welle Salzburg GmbH zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen vorgelegten Unterlagen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms scheinen im Ergebnis schlüssig und vermitteln ausreichend den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms durch die Welle Salzburg GmbH in Wien. Die vorgelegten Zahlen zu den in Aussicht genommenen Mitarbeitern sind zwar im Vergleich zu den anderen Antragstellerinnen geringer, für eine Hörfunkveranstaltung aber grundsätzlich ausreichend.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Welle Salzburg GmbH, zumal sie diese auch in den vergangenen Jahren in ihren bereits bestehenden Versorgungsgebieten unter Beweis gestellt hat.

4.3.5 Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH sowie die BS Consulting GmbH haben ein Redaktionsstatut, ein Programmkonzept sowie ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; die Welle Salzburg GmbH hat neben der Vorlage eines Programmkonzepts und eines Programmschemas glaubhaft dargelegt, auch mit der zu schaffenden Wiener Redaktion das bereits in den Versorgungsgebieten der Welle Salzburg GmbH zum Einsatz kommende Redaktionsstatut abschließen zu wollen.

Alle Antragstellerinnen erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.4 Stellungnahme der Wiener Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Wiener Landesregierung verweist in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen auf § 6 Abs. 2 PrR-G, wonach zu berücksichtigen ist, ob die zu vergebende Zulassung von der derzeitigen ZulassungsinhaberIn entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat im vorliegenden Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

4.5 Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, bietet (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH, 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

§ 6 PrR-G lautet:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im*

Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. *von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

4.5.1 Prognoseentscheidung gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 BlgNR, XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Die in § 6 Abs. 1 PrR-G normierte Auswahlentscheidung führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einer der Antragstellerinnen die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragstellerinnen jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97 m.w.N.).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BlgNR, XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung („beauty contest“) ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems (vgl. bereits die Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 BlgNR, XVIII. GP S. 15) zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welcher der Antragstellerinnen „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welcher Antragstellerin „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (u.a. BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003; BKS vom 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der

Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität, sondern vielmehr auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität). Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH vom 25.09.2002, B 110, 112 u. 113/02; VwGH vom 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jener Antragstellerin einzuräumen ist, von der im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jene Antragstellerin unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, die solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001; u.a.).

Zur Beurteilung der Frage, von welcher Antragstellerin eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (siehe VwGH 28.07.2004, ZI. 2002/04/0158).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

Die von allen drei Verfahrensparteien vorgelegten Programmkonzepte sehen die Verbreitung eines Vollprogramms vor. Die nach § 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil PrR-G vorzunehmende Abwägung zwischen einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm ist im vorliegenden Verfahren daher nicht von Belang.

4.5.2 Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des Privatradiogesetzes durch BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass

nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen“ (vgl. Erl. 430/A BgNR, XXII. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

In diesem Sinne hat der BKS ausgesprochen (BKS vom 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008), dass § 6 Abs. 2 PrR-G lediglich die Aussage trifft, „*dass im Falle der erneuten Ausschreibung einer Übertragungskapazität zwar kein Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers besteht, allerdings bei der vorzunehmenden Prognoseentscheidung berücksichtigt werden kann, inwieweit auf Grund der bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR-G getroffen werden können* (vgl. jüngst VwGH 12. Dezember 2007, ZI. 2005/04/0107)“.

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einer der Antragstellerinnen eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. zuletzt VwGH 29.10.2008, ZI. 2006/04/0155).

4.5.3 Auswahlentscheidung unter den beantragten Vollprogrammen

Im Rahmen der Auswahlentscheidung sind die Vollprogramme der N & C Privatrado Betriebs GmbH, der BS Consulting GmbH und der Welle Salzburg GmbH gegeneinander abzuwägen:

N & C Privatrado Betriebs GmbH:

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH hat mit dem seit 01.04.1998 verbreiteten Programm „Energy 104,2“ bewiesen, dass sie mit Zielgruppenorientierung, verbunden mit einer klaren Markenstrategie und einem starken internationalen Background ein erfolgreiches Hörfunkprogramm vor allem für die junge Zielgruppe der 10- bis 29-Jährigen anbieten kann. Die erzielten Reichweiten in der Kernzielgruppe belegen, dass das Programm im Verbreitungsgebiet auf hohes Interesse stößt. Das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH verbreitete Programm, das durch eine ausgeprägte Musikorientierung – vorwiegend im CHR-Format – geprägt ist, trägt zu einem ausdifferenzierten Hörfunkmarkt und damit auch zu einer Formatvielfalt in Wien bei. Dieses Programmkonzept legt den Schwerpunkt dabei auf die Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.).

Für die Behörde besteht kein Zweifel, dass das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH in Wien gesendete Programm in Wort und Musik im Raum Wien nicht nur einen von den Hörern akzeptierten, sondern auch einen wertvollen Beitrag zur vielschichtigen Hörfunklandschaft in Wien darstellt. Im Vergleich zum im Versorgungsgebiet empfangbaren und mit dem Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH hinsichtlich der Zielgruppe

prinzipiell vergleichbaren Programm KRONEHIT zeigt sich der Beitrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH zur vielschichtigen Hörfunklandschaft einerseits durch das explizite Musikformat CHR samt den angeführten Spezialisierungen (Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock) und andererseits durch die im Unterschied zum bundesweisten Programm festgestellte lokale Ausrichtung des Programms.

Auf Grund der Gesellschafterstruktur und auf Grund der Tatsache, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH bereits seit dem Jahr 1998 die gegenständliche Zulassung inne hat, steht es bei einer Erteilung der Zulassung an die N & C Privatrado Betriebs GmbH auch außer Zweifel, dass die Weiterführung der Radioveranstaltung auch weiterhin gewährleistet ist.

BS Consulting GmbH:

Das von der BS Consulting GmbH beantragte Programmkonzept fokussiert auf eine junge Zielgruppe mit einem Durchschnittsalter von 25 Jahren. Kernzielgruppe sind dabei die 10- bis 25-jährigen urbanen Hörer und Hörerinnen. Das Musikprogramm der BS Consulting GmbH setzt dabei auf ein junges modernes Pop-Format mit auch polarisierenden Interpreten, die nach Ansicht der BS Consulting GmbH bei anderen Programmen im Versorgungsgebiet „verschrien“ sein würden. Wenn sich auch dieses jugendliche Programmkonzept hinsichtlich der Alterszielgruppe von den Programmkonzepten insbesondere der Welle Salzburg GmbH und der N & C Privatrado Betriebs GmbH unterscheidet, ist allerdings zu würdigen, dass auch dieses Programmkonzept im Hinblick auf die Gewährung einer größeren Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet (außenplurale Aspekte) keine besondere Verbesserung für eine jugendliche Zielgruppe verspricht. Auch die N & C Privatrado Betriebs GmbH bietet ein großteils auf diese Zielgruppe ausgerichtetes und von dieser angesichts zunehmender Reichweiten offenbar gut angenommenes Programm an. Hinzu tritt, dass mit dem Programm FM4 des ORF auch ein weiteres Programm, das sich an die Zielgruppe der 10- bis 29-jährigen wendet, empfangbar ist.

Im Falle der Erteilung einer Zulassung an BS Consulting GmbH würde ein Unternehmen Zulassungsinhaber werden, das derzeit noch über keine Erfahrungen bei der Veranstaltung eines Privatradiobetriebs verfügt und im Nahebereich zur Tageszeitung Heute steht, deren Herausgeberin auch die Geschäftsführerin der BS Consulting GmbH ist.

Die Welle Salzburg GmbH:

Die Welle Salzburg GmbH hat ein auf eine jugendliche, urbane, gebildete Zielgruppe ausgerichtetes Angebot vorgelegt. Hauptzielgruppe sind Hörer und Hörerinnen im Alter von 10 bis 39 Jahren. Das Musikprogramm setzt dabei auf ein junges modernes Pop-Radio-Format (Hot AC).

Die von der Welle Salzburg GmbH angesprochene Zielgruppe der 10- bis 39-jährigen wird im Raum Wien im Wesentlichen unter anderem von Ö3 und FM4 versorgt, andererseits bietet die N & C Privatrado Betriebs GmbH ein im Wesentlichen auf diese Zielgruppe ausgerichtetes und von dieser angesichts zunehmender Reichweiten offenbar gut angenommenes Programm an.

Das Programmkonzept der Welle Salzburg sieht auch einen ausreichenden Lokalbezug zum Versorgungsgebiet vor.

Die Welle Salzburg GmbH hat einen ambitionierten, aber im Ergebnis ausreichend schlüssigen Businessplan sowie ein klares Organisationskonzept vorgelegt.

Ergebnis:

Sowohl das Programmkonzept der N & C Privatrado Betriebs GmbH als auch das der Welle Salzburg GmbH sehen einen Wortanteil von 30 % (inklusive Werbung) vor. Davon differiert

lediglich das Programmkonzept der BS Consulting GmbH, das einen Wortanteil von „über 25 %“ aufweist.

Nach der Rechtsprechung kann ein höherer Wortanteil zwar ein gewichtiges Indiz dafür sein, inwieweit ein Programm überhaupt meinungsbildend sein kann (vgl. etwa BKS 24.09.2007, GZ 611.144/0001-BKS/2007). Der Bundeskommunikationssenat hat in seinem Bescheid vom 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008, jedoch in diesem Zusammenhang ausgesprochen, dass für ihn nicht zu erkennen sei, dass nach den Auswahlkriterien des § 6 PrR-G ein höherer Wortanteil zwingend zur Erteilung der Zulassung führen müsse, weil die bloße Gegenüberstellung des Anteils ohne Beurteilung des Inhalts keine spezifischen Rückschlüsse zulasse. Zwar sei das Ausmaß des Wortanteils ein Indiz dafür, inwieweit ein Programm überhaupt meinungsbildend sein könne, aber dass ein Programm sich von anderen unterscheidet, besage nach der Judikatur des VwGH (Zlen. 2002/04/0006, 0034, 0145) *„für sich noch nichts über die Bedeutung für die Vielfalt der durch Privatradios verbreiteten Meinungen“*.

Vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung ist aus dem Vergleich zu den beiden anderen Antragstellerinnen geringfügig nach unten abweichenden Wortanteil im Programmkonzept der BS Consulting GmbH kein Argument zu ziehen. Aus den drei beantragten Programmkonzepten lässt sich hinsichtlich des geplanten Wortanteils im Ergebnis keine tragfähige Unterscheidung treffen.

Zur Frage der größeren Gewährleistung von Meinungsvielfalt ist daher nach der Rechtsprechung des BKS davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der Frage des Beitrags zur Meinungsvielfalt durchaus auch das Musikformat eine Rolle spielen kann (vgl. zuletzt BKS 02.09.2010, GZ 611.056/0003-BKS/2009, mwN). Aus Sicht der Behörde lässt sich aber aus den beantragten Musikprogrammen mit ähnlichem Format vor dem Hintergrund des bereits vielseitigen Angebots im Versorgungsgebiet ebenfalls kein eindeutiger Schluss auf eine verbesserte Meinungsvielfalt ziehen. Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird bereits von einer Vielzahl an Programmformaten versorgt. Die dargestellten geringfügigen Abweichungen bei den Antragstellerinnen hinsichtlich der Zielgruppe (auch im Hinblick auf das Musikprogramm) sind nach Auffassung der KommAustria nicht aussagekräftig. Auch kann der N & C Privatrado Betriebs GmbH im Auswahlverfahren kein Nachteil daraus erwachsen, dass ihr Programm – aufgrund entsprechender Erhebungen erwiesen – auch von (älteren) Hörern außerhalb der angepeilten Kernzielgruppe gehört wird, zumal ein vergleichbarer Effekt auch bei den anderen Antragstellerinnen eintreten kann. Auf ein „ausschließliches“ Erreichen der angestrebten Zielgruppe kann es nach Auffassung der KommAustria ohnedies nicht ankommen.

Auch aus dem Vergleich des Anteils der eigengestalteten Beiträge ist für keine der Antragstellerinnen ein Vorteil zu gewinnen, da alle Antragstellerinnen ausgeführt haben, ein zur Gänze eigengestaltetes Programm zu produzieren.

Hinsichtlich des Lokalbezugs überzeugen sowohl die von der N & C Privatrado Betriebs GmbH als auch von der Welle Salzburg GmbH vorgelegten Konzepte insbesondere gegenüber dem Programmkonzept der BS Consulting GmbH. Den von der BS Consulting GmbH in ihrem Antrag gemachten Angaben zum Lokalbezug des Programms mangelt es im Vergleich zu denen ihrer beiden Mitbewerberinnen an konkret dargetanen Details, etwa hinsichtlich spezifischer Sendungsinhalte. Die Angaben der BS Consulting GmbH sind – nicht nur in Hinsicht auf den Lokalbezug – im Vergleich zu denen ihrer beiden Mitbewerberinnen vergleichsweise undetailliert.

Aus dem sehr konkret gefassten Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH geht zudem hervor, dass sie im Vergleich zu den anderen Verfahrensparteien für die Produktion des beantragten Programms die höchsten Mittel veranschlagt.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH plant die Produktion ihres beantragten Programms mit der im Vergleich zu den anderen Verfahrensparteien höchsten Mitarbeiterzahl. Dazu korrespondierend ist festzustellen, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH im Vergleich zu den anderen Verfahrensparteien den höchsten Personalaufwand veranschlagt, was (u.a.) dazu beiträgt, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH im Vergleich zu den anderen Verfahrensparteien den geringsten Gewinn (EGT) veranschlagt.

Die Herstellung des Lokalbezugs (Berichterstattung über Live-Events, Reportagen vor Ort) kann nach Einschätzung der KommAustria umso leichter bewerkstelligt werden, je mehr Personal eingesetzt wird.

Die Welle Salzburg GmbH plant zwar unter dem Motto "Total lokal" die Verbreitung von Beiträgen aus Wien, eine tägliche Meinungsumfrage aus Wien zu aktuellen Themen, die Wien bewegen, Live-Einstiege, Live-Übertragungen von sportlichen, gesellschaftlichen und musikalischen Events in Wien sowie Straßenreportagen. Die hierfür von der Welle Salzburg GmbH eingesetzten Personalressourcen bleiben mit elf Personen aber deutlich hinter denen der beiden anderen Antragstellerinnen zurück.

Aus diesen Gründen ist zusammengefasst davon auszugehen, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH im größten Ausmaß einen Lokalbezug in ihrem Programm verwirklichen wird können. Die N & C Privatrado Betriebs GmbH hat ihre diesbezüglichen Fähigkeiten zudem bereits während der aufrechten Zulassung unter Beweis gestellt und dadurch entsprechende Reputation bei den Hörern und Hörerinnen aufbauen können, was sich auch durch steigende Reichweiten in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen niederschlägt.

Die Annahme, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH das geplante Programm auch tatsächlich veranstalten kann bzw. wird, stützt sich letztlich auch auf deren wirtschaftlich stabile Situation auf Grund der Einbettung in die Unternehmensgruppe NRJ sowie auf das Faktum, dass derartige regionale und lokale Inhalte schon bisher im Programm enthalten waren. Berücksichtigung fand dabei auch, dass der Gesetzgeber den Gedanken der Kontinuitätsgewähr für relevant erachtet (Materialien zur Vorgängerbestimmung § 20 RRG, RV 1143 BlgNR XVIII. GP).

Da bereits die Verfahrensergebnisse zum Auswahlverfahren eine geringfügige Präferenz für die N & C Privatrado Betriebs GmbH zeigen (bessere Gewährleistung eines Lokalbezugs im Vergleich zur BS Consulting GmbH, der außerdem durch die im Vergleich zur Welle Salzburg größere Mitarbeiterzahl aus heutiger Sicht besser verwirklicht werden kann), war bei der vorliegenden Auswahlentscheidung schließlich auch zu berücksichtigen, dass schwerwiegendere Gründe vorliegen müssen, um einen bereits seit mehreren Jahren erprobten und bisher unbeanstandeten Sendebetrieb zu beenden (VwGH 10.09.2008, ZI. 2006/04/0185).

Zusätzlich war zu berücksichtigen, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH bereits einen länger erprobten Sendebetrieb aufweist. Auch der Verwaltungsgerichtshof erkennt an, dass sich die Berücksichtigung der bisherigen Ausübung des Sendetriebs auf § 6 Abs. 2 PrR-G stützen kann (VwGH 28.07.2004, ZI. 2002/04/0012 bzw. VwGH 10.09.2008, ZI. 2006/04/0185). Den anderen Antragstellerinnen ist es nach Auffassung der KommAustria demnach nicht gelungen darzulegen, dass beurteilt im Lichte des § 6 Abs. 2 PrR-G mit ihnen Bewerberinnen zur Verfügung stünden, die es gerechtfertigt erscheinen lassen würden, im vorliegenden Fall einem neuen Bewerber die Chance zu eröffnen, anstatt einen seit knapp zehn Jahren etablierten Hörfunkbetrieb fortzusetzen (vgl. BKS 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008).

Auch die an die N & C Privatrado Betriebs GmbH ergangenen Rechtsaufsichtsbescheide des BKS vom 26.06.2005, GZ 611.001/0002-BKS/2005, und der KommAustria vom

19.04.2007, KOA 1.701/06-009, im Bereich der kommerziellen Kommunikation erweisen sich nach Art und Schwere als nicht besonders gravierend und vermögen daher die verlässlichere Prognose im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR-G betreffend die N & C Privatrado Betriebs GmbH nicht zu erschüttern. Im vorliegenden Fall besteht daher keine Veranlassung, den Chancen eines neuen Teilnehmers größeres Gewicht beizumessen als der Kontinuitätsgewähr für den etablierten, weitestgehend ordnungsgemäß arbeitenden Veranstalter (vgl. die Erl. zur RV zur Vorgängerbestimmung in § 20 RRG, 1134 BlgNR, XVIII. GP).

Die Berücksichtigung der Kriterien des § 6 PrR-G führt daher auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der darauf aufbauend zu treffenden Prognoseentscheidung zum Ergebnis, dass die Zielsetzungen des Gesetzes – insbesondere Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft, „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“, und ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Wien Bedacht nehmendes Programm – bei Erteilung der Zulassung an die N & C Privatrado Betriebs GmbH am besten gewährleistet erscheinen und von dieser auch zu erwarten ist, dass das Programm einen großen Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

Dementsprechend war der N & C Privatrado Betriebs GmbH die Zulassung zu erteilen und waren die Anträge der BS Consulting GmbH und der Welle Salzburg GmbH abzuweisen.

4.6 Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ endet mit 20.06.2011, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011 erteilt wird.

4.7 Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag vorgelegte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.8 Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz“ nach § 54

Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet umfasst die Bundeshauptstadt Wien sowie teilweise die Bezirke Wien-Umgebung, Mödling, Eisenstadt Umgebung, Baden, Korneuburg, Gänserndorf sowie Mistelbach.

4.9 Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

4.10 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der N & C Privatradiobetriebs GmbH ausgeübte Zulassung endet am 20.6.2011 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte die Berufungsentscheidung die Zulassung an die N & C Privatradiobetriebs GmbH bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der N & C Privatradiobetriebs GmbH dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragstellerinnen stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einem

anderen Zulassungswerber erteilt werden, so entsteht diesem anderen Zulassungswerber durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs. 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 11. April 2011

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. N & C Privatradiobetriebs GmbH, zHdn. Lansky, Ganzger und Partner, Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 29/9, 1010 Wien, per RSb
2. BS Consulting GmbH, zHdn. RA Mag. Alexander Koukal LL.M., Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, per RSb
3. Welle Salzburg GmbH, zHdn. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, per RSb

Zur Kenntnis in Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
3. Amt der Wiener Landesregierung, per E-Mail
4. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, per E-Mail
5. RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.701/11-007

1	Name der Funkstelle	WIEN 5																																																																																																																																
2	Standort	Arsenal																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	N & C PRIVATRADIO BETRIEBS GMBH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	N & C PRIVATRADIO BETRIEBS GMBH																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	104,20																																																																																																																																
6	Programmname	Radio ENERGY																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E23 36	48N10 56	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	201																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	150																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	25,5																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	30,0																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-13,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	M																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,0</td> <td>25,0</td> <td>23,0</td> <td>21,0</td> <td>17,0</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>26,0</td> <td>25,0</td> <td>23,0</td> <td>21,0</td> <td>17,0</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,0</td> <td>15,0</td> <td>17,0</td> <td>21,0</td> <td>23,0</td> <td>25,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,0</td> <td>15,0</td> <td>17,0</td> <td>21,0</td> <td>23,0</td> <td>25,0</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,0</td> <td>26,5</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> <td>26,7</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>26,0</td> <td>26,5</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> <td>26,7</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,7</td> <td>26,0</td> <td>26,5</td> <td>26,7</td> <td>26,5</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>25,7</td> <td>26,0</td> <td>26,5</td> <td>26,7</td> <td>26,5</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,7</td> <td>26,0</td> <td>26,7</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> <td>26,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>25,7</td> <td>26,0</td> <td>26,7</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> <td>26,5</td> </tr> </tbody> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	26,0	25,0	23,0	21,0	17,0	15,0	dBW V	26,0	25,0	23,0	21,0	17,0	15,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	13,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	dBW V	13,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	13,0	15,0	17,0	21,0	23,0	25,0	dBW V	13,0	15,0	17,0	21,0	23,0	25,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	26,0	26,5	27,0	27,0	26,7	26,0	dBW V	26,0	26,5	27,0	27,0	26,7	26,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	25,7	26,0	26,5	26,7	26,5	26,0	dBW V	25,7	26,0	26,5	26,7	26,5	26,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	25,7	26,0	26,7	27,0	27,0	26,5	dBW V	25,7	26,0	26,7	27,0	27,0	26,5
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H	26,0	25,0	23,0	21,0	17,0	15,0																																																																																																																												
dBW V	26,0	25,0	23,0	21,0	17,0	15,0																																																																																																																												
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H	13,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0																																																																																																																												
dBW V	13,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0																																																																																																																												
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H	13,0	15,0	17,0	21,0	23,0	25,0																																																																																																																												
dBW V	13,0	15,0	17,0	21,0	23,0	25,0																																																																																																																												
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H	26,0	26,5	27,0	27,0	26,7	26,0																																																																																																																												
dBW V	26,0	26,5	27,0	27,0	26,7	26,0																																																																																																																												
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H	25,7	26,0	26,5	26,7	26,5	26,0																																																																																																																												
dBW V	25,7	26,0	26,5	26,7	26,5	26,0																																																																																																																												
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H	25,7	26,0	26,7	27,0	27,0	26,5																																																																																																																												
dBW V	25,7	26,0	26,7	27,0	27,0	26,5																																																																																																																												
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	C hex	51 hex																																																																																																																														
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	